

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zollblitz Reinhold Matzka e.K. (Spediteur)

1.) Für alle dem Spediteur erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils in der neuesten Fassung, ergänzend die folgenden Bedingungen. Ergänzend wird vereinbart, dass

- 1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert,
- 2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschulden oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und
- 3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

2.) Der Auftrag ist auf dem Speditions-Auftragsformular des Spediteurs zu erteilen. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch auch ohne schriftlichen Auftrag durch Übergabe der Sendung des Auftraggebers an den Spediteur zustande.

3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Auftragsformular vollständig und richtig auszufüllen, insbesondere die Waren ordnungsgemäß und verständlich zu beschreiben. Des Weiteren hat er die Sendung inhalts- und transportgerecht so zu verpacken, daß sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Schließlich ist er verpflichtet, dem Spediteur alle gemäß den ADSp erforderlichen Sendungsangaben mitzuteilen. Unrichtige oder unvollständige Angaben entbinden den Spediteur von der Gewährleistung.

4.) Abholaufträge außerhalb Münchens, müssen dem Spediteur zwingend als Textform (Fax, DFÜ, E-Mail) übermittelt/erteilt werden. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, sich zusätzlich eine telefonische Rückbestätigung einzuholen. Der Name des bestätigenden Mitarbeiters des Spediteurs ist festzuhalten.

5.) Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T 1/T 2, Carnet TIR, Carnet ATA) können nur nach vorheriger Absprache mit dem Spediteur und unter Beachtung der zoll- und außenwirtschaftlichen Bestimmungen übernommen werden.

6.) Der Spediteur übernimmt keine Haftung für Sendungen, bei denen es sich um gefährliche oder in besonders hohem Maße bruch- oder diebstahlsgefährdete, rostempfindliche, verderbliche oder wertvolle Güter handelt, insbesondere

- Umzugsgut, Kunstgegenstände, Gemälde, echte Teppiche und Pelze
- Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, Tabakwaren
- Explosive und feuergefährliche Güter, Munition und Waffen
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Temperaturgeführte Güter, Tiefkühlgut
- Kraftfahrzeuge aller Art, Massen- und Schuttgüter sowie Stahlerzeugnisse
- Glas, Porzellan etc. sowie empfindliche Elektronik, gebrauchte und beschädigte Güter.

7.) Die Vergütung der Speditionsleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten des Spediteurs. Sendungen gelten als voluminös, wenn deren Volumengewicht höher ist als das tatsächliche Gewicht. Für diesen Fall ist das errechnete Volumengewicht das Preisberechnungsgewicht. Formel Volumenberechnung:  $(\text{Länge} \times \text{Breite} \times \text{Höhe}) : 5000$ . Z.B.: 1 Packstück hat tatsächlich 18 KG und 12cm Länge x 50cm Breite x 20cm Höhe :  $5000 = 24 \text{ Vol.-KG}$ . Bei Sendungsart „Sparpack“ ist zusätzlich das maximale Gurtmaß zu beachten, welches maximal 3 Meter beträgt. Formel Gurtmaßberechnung:  $1 \times \text{längste Seite} + 2 \times \text{Breite} + 2 \times \text{Höhe}$ . Z.B.: Packstück hat 120cm Länge + 2x Breite 50cm + Höhe 20cm = 260cm. Das größte Maß darf 175 cm nicht überschreiten.

8.) Der Spediteur übernimmt keinerlei Garantien.

9a.) Die Haftung des Spediteurs für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nach Ziffer 23 ADSp begrenzt.

- auf € 5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf zwei SZR (Sonderziehungsrecht) für jedes Kilogramm.
- in jedem Schadensfall höchstens auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

9b.) Der Spediteur ist bei der Firma Oskar Schunck Aktiengesellschaft & Co.KG, München, versichert.

10.) Als Werktag gilt Montag bis Freitag (ohne Feiertag), der Samstag gilt nicht als Werktag.

11.) Schäden, Verluste oder Lieferfristüberschreitungen bei Sendungen sind dem Spediteur sofort schriftlich zu melden. Der Spediteur bearbeitet keinen Schaden vor Zahlung seiner sämtlichen Kosten. Die beschädigten Gegenstände sind dem Spediteur und im Versicherungsfall den Versicherern auf Verlangen zur Begutachtung zu übergeben. Eine Aufrechnung angemeldeter Schadensersatzansprüche gegen die Forderungen des Spediteurs ist unzulässig.

12.) Die Sendung kann aus wichtigem Grund bzw. auf Verlangen geöffnet und überprüft werden. Eine Verwiegung und Kontrolle des im Speditionsauftrag angegebenen Gewichts bzw. des Inhalts ist dem Spediteur gestattet.

13a.) Der Auftraggeber zahlt alle Transport- und Versicherungskosten sowie etwaige weitere mit der Sendung im Zusammenhang stehenden Kosten ausschließlich an den Spediteur.

Dies gilt auch bei „Unfrei-Sendungen“ („Empfänger zahlt“), wenn der Empfänger die Kosten nicht innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungsdatum begleicht. „Unfrei-Sendungen“ sind in dem Auftrag unmissverständlich zu deklarieren. Der Spediteur behält sich vor, „Unfrei-Sendungen“ in gewisse Länder und Regionen abzulehnen.

Weiter ist bei Unfreisendungen die Rechnungsadresse vollständig, korrekt und rechtskonform anzugeben.

Rechnungsrelevante Zusätze wie Kostenstellen, Ansprechpartner, Abteilung, etc., sind ebenfalls obligatorisch mitzuteilen.

Sofern eine Unfreirechnung durch eine unvollständige, oder falsche Angabe des Auftraggebers umgeschrieben werden muss, fällt für den Auftraggeber eine Aufwandspauschale von 5,- € netto je Fall an.

13b.) Bei hohem Niveau der Treibstoffpreise kann der Spediteur einen variablen Treibstoffzuschlag erheben, der bei Anstieg/Abfallen der Treibstoffpreise gehoben, oder gesenkt wird.

13c.) Für Transporte von gefährlichen Gütern im Sinne der geltenden Gefahrgutvorschriften, sowie für Transporte von ungefährlichen Gütern -gekühlt mit Trockeneis- erhebt der Spediteur einen Zuschlag, bzw. lehnt den Transport ab. Bitte lassen Sie sich vor Transportbeginn beraten.

14.) Der Spediteur behält sich vor, sperrige Sendungen in gewisse Länder und Regionen abzulehnen oder einen Sperrigkeitszuschlag zu verlangen. Bei sperrigen Sendungen kann sich die Laufzeit verlängern. Des Weiteren behält sich der Spediteur vor, Sendungen in politisch schwierige oder entlegene Länder oder Regionen nicht zu befördern. Weiter behält der Spediteur sich vor, besondere Güter, z.B. Gefahrgut nicht zu transportieren.

15.) Nachnahmesendungen nimmt der Spediteur nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Bestätigung an. Der Nachnahmeantrag muss per Fax voravisiert und schriftlich vom Spediteur bestätigt werden.

16.) Zweite Zustellungen berechnet der Spediteur je nach Aufwand.

17.) Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu bezahlen. Kürzungen oder Aufrechnungen sind nicht gestattet. Wenn nach fehlerhaften Angaben des Auftraggebers eine Neuausstellung oder Umschreibung der Rechnung erforderlich ist, werden für den Mehraufwand fünf Euro zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet

18.) Die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Daten dürfen zur Bearbeitung des Auftrags gespeichert werden. Die Speicherung unterliegt dem Datenschutzgesetz.

19.) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

20.) Der Auftraggeber verzichtet, sich auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu berufen.

21.) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.